



Die ersten Bewertungen der Teilstreitkräfte zeigen, dass zu wenig Personal für die umfangreichen Aufgaben da ist.

## SAZV: Dick aufgetragen – dünn durchgezogen

*Erste Bewertungen liegen vor – doch das Ministerium tut sich schwer mit Nachbesserungen*

Ein Jahr ist seit Einführung der Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) in der Bundeswehr vergangen. Trotz erkannter Unzulänglichkeiten ist zu wenig substanziale Besserung in Sicht. So ist in den 23 Handlungsfeldern, die sich aus der SAZV-Evaluierung mit den TSK- und OrgBereichen sowie den Personal- und Interessenvertretungen ergeben haben, kaum etwas geschehen.

Lediglich zwei Maßnahmen wurden bisher ergriffen: Der Aufenthalt in ausländischen Fremd-

häfen zählt nun ebenfalls zur Ausnahme. Und der Freizeitausgleich für Dienst am Wochenende in der Ausnahme wird nun auch gewährt, wenn der Betroffene weniger als zwölf Stunden Dienst geleistet hat.

Das reicht aber nicht. Unsere Mitglieder interessiert vor allem, wie es mit der Reduzierung von 41 Wochenstunden auf 40 auch ohne eigenen Kindergeldbezug vorangeht. Wie es scheint, gar nicht. Zunächst bestand die Zusage, hier eine Lösung

## Angemerkt: Langzeitkonten in der Bundeswehr

**Gibt es in der Bundeswehr eigentlich Gleitzeit- und Langzeitkonten?**

Ja, denn durch das Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz und die damit verbundene Einfügung des § 30c in das Soldatengesetz (SG) sowie den Erlass der Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) ist es Soldaten nunmehr möglich, Gleitzeit- und Langzeitkonten zu führen. Der Geschäftsbereich des BMVg nimmt mit allen Dienststellen an der Erprobung und Nutzung von Langzeitkonten teil.

**Welchen Vorteil bieten Gleitzeitkonten?**

Gleitzeitkonten (§ 16 SAZV) ermöglichen es Soldaten, in einem vorgegebenen Zeitrahmen, ihre Arbeitszeit individueller zu gestalten.

Sofern die Auftragsbefreiung Gleitzeit erlaubt, können Dienststellen Gleitzeitmodelle einrichten.

Ist in einer Dienststelle gleitende Arbeitszeit ermöglicht, so sind für die Soldaten die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit sowie der früheste Dienstbeginn und das späteste Dienstende festzulegen. Dabei sollen innerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit Kernarbeitszeiten festgelegt werden, innerhalb derer grundsätzlich alle Soldaten anwesend sein müssen. Des Weiteren sollen Funktionszeiten innerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit bestimmt werden, während derer der Dienstbetrieb sichergestellt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann auf die Festlegung von Kern- und Funktionszeiten verzichtet werden. Der Abrechnungszeitraum eines Gleitzeitkontos beträgt grundsätzlich zwölf Monate. Dies kann entweder das Kalenderjahr oder ein anderer von der Dienststellenleitung festgelegter Zwölf-Monats-Zeitraum sein. Auf einem Gleitzeitkonto sind sowohl Zeitguthaben als

zu finden. Diese Ankündigung wurde jedoch mit dem Verweis auf die Einheitlichkeit im öffentlichen Dienst nach dem Motto „die anderen machen es ja auch so“ ad acta gelegt. Juristisch ist dieser Einheitsgedanke im Fürsorgeprinzip verankert. So soll für alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten der Kernbereich einheitliche Beschäftigungsbedingungen aufweisen.

Abgesehen davon, dass das ohnehin kaum möglich ist: Zunächst ist nicht einmal der Kernbereich betroffen, denn es handelt sich nur um eine Änderung auf Grundlage der Durchführungsbestimmungen. Da zeigt sich im Übrigen das nächste Problem: welche Durchführungsbestimmungen? Die gibt es nachweislich bis heute nicht. Die A-1420/34 beschäftigt sich, abgesehen von der Mehrarbeit, nur mit der Ausnahme und die Arbeitshilfe ist rechtlich unverbindlich. Dadurch wird vielleicht die Einschaltung der Beteiligungsgremien vermieden, aber der Preis dafür ist hoch.

Zweitens kann die Bundeswehr im Sinne der Fürsorgeverantwortung für die Soldaten, die gefühlt ohnehin nie zu Hause sind, auch im Positiven Abweichungen herbeiführen. Letztlich bleibt also die Frage: Wieso haben wir immer noch keine soldatengerechte Lösung bei der Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit?

**Wille der Ministerin und Engagement der Verwaltung klaffen auseinander**

Auch delegiert die Administration die jeweiligen Handlungsfelder in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche – anscheinend ohne jede Fristsetzung für eine Antwort. Schließlich kann man sich nicht mehr des Eindrucks erwehren, dass die jetzt so notwendigen Entscheidungen in die nächste Legislaturperiode verschoben werden sollen. Aber warum agiert die Verwaltung so – respektive warum tut sie gerade nichts? Kennt sie nicht die Aussagen Ihrer Ministerin dazu, etwa im Interview mit dem Ver-

auch Zeitschulden (letzteres maximal 40 Stunden) möglich, welche jedoch grundsätzlich innerhalb des Abrechnungszeitraums sowie vor einer Versetzung auszugleichen sind. In den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen werden Zeitguthaben von bis zu 40 Stunden sowie Zeitschulden in voller Höhe.

**Welchen Vorteil bieten Langzeitkonten?**

Langzeitkonten (§ 17 SAZV, ZDv A-1420/34) sind derzeit noch bis 31. Dezember 2020 in der Erprobung, § 24 Abs. 2 SAZV. Es handelt sich dabei um personenbezogene Arbeitszeitkonten, die über einen Zeitraum bis zum obigen Stichtag dem Ansparen von Zeitguthaben dienen. Das Führen von Langzeitkonten ist ausschließlich für Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten möglich, wozu bei dem nächsten Disziplinarvorgesetzten ein Antrag zu stellen ist. Ein Rechtsanspruch auf Ge-

bandsmagazin „Die Bundeswehr“ 10/2016: „Wenn sich nach der Zwischenbilanz im Herbst Änderungsbedarf zeigt, bringen wir das schnellstens, gegebenenfalls auch gesetzlich, auf den Weg. Das Ziel ist, Aufgabenerfüllung in planbarer Zeit nahezu in allen Teilen der Bundeswehr zu erreichen. Die wichtigen

Weichen wollen wir also noch in dieser Legislaturperiode stellen.“

Die Zwischenbilanz wurde am 24. Oktober gezogen – doch was ist geblieben? Von einem „schnellstens“ ist die Bundeswehr meilenweit entfernt.

**So könnte eine Weisung zu einer Notventillösung aussehen:**

Im Jahr 2016 ist die Einsatzbelastung der Bundeswehr erneut gestiegen. Die unterschiedlichen Missionen, an denen die Bundeswehrsoldaten weltweit beteiligt sind, erfolgen stets im engen Schulterschluss mit unseren EU-Partnern und den Verbündeten der Nato.

2014 haben die Nato-Mitgliedstaaten den Readiness Action Plan verabschiedet. Zu den bereits laufenden Aktivitäten der Nato – und damit auch der Bundeswehr – an der östlichen Flanke des Bündnisgebietes werden also weitere treten: zum Beispiel ab 2017 „Enhanced Forward Presence“.

Der Erhalt der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gewinnt angesichts der vielen unterschiedlichen, in ihrer Anzahl zunehmenden Aufgaben an immer größerer Bedeutung.

Es ist abschbar, dass ein Ausgleich der nach § 15 Soldatenarbeitszeitverordnung angeordneten oder genehmigten Mehrarbeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres durch Freizeit erfolgen können wird.

Eine finanzielle Vergütung ist die Folge.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Soldatenmehrarbeitsvergütung (SMVergV) über die Gewährung von Mehrarbeit für Soldatinnen und Soldaten liegen vor.

Bereits bestehende oder zukünftige Ausgleichsansprüche nach der SMVergV können daher auf entsprechenden Antrag abgegolten werden. Von dieser Möglichkeit kann bis zum 31. Dezember 2017 Gebrauch gemacht werden und betrifft jeglichen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Mehrarbeitsvergütungsanspruch. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 wird in dieser Angelegenheit erneut entschieden werden.

Ich weise an, die nachgeordneten Bereiche darüber zu informieren, dass ein Ausgleich der Mehrarbeit durch Freizeit aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb eines Jahres möglich ist und daher die Voraussetzung zur Gewährung einer finanziellen Mehrarbeitsvergütung in diesem Punkt gegeben ist.

Demnach kann eine Auszahlung unbürokratisch für geleistete Mehrarbeit zwischen der 41.–48. Stunde erfolgen, wenn

1. ein dienstlicher Grund für die Mehrarbeit i.S.d. § 1 Abs. 1 SMVergV vorliegt,
2. der Kalendermonat benannt ist (1.–12.),
3. die Feststellung enthalten ist, dass mehr als fünf Überstunden pro Kalendermonat geleistet wurden,
4. die im Kalendermonat geleisteten Überstunden bzw. maximal sieben Überstunden pro Woche nicht überschritten werden.

nehmung eines Langzeitkontos besteht nicht.

Das Führen eines Langzeitkontos wird erst für einen Zeitraum nach Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren bewilligt. Soldaten im fünften bis achten Dienstjahr können maximal 200 Stunden im Kalenderjahr auf dem Langzeitkonto ansparen. Für Soldaten ab dem neunten Dienstjahr gibt es keine Beschränkung der kalenderjährlich einzubringenden Stundenanzahl, allerdings gilt für alle Soldaten unabhängig von der jeweiligen Dienstzeit die Höchstgrenze von 1400 Stunden.

Soldaten mit Langzeitkonto können zum einen ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf Antrag um bis zu drei Stunden verlängern, sofern dies für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben angemessen und zweckmäßig ist. Die Differenz zwischen regelmäßiger wöchentlicher und tat-

sächlich geleisteter wöchentlicher Arbeitszeit wird dem Langzeitkonto gutgeschrieben. Dies gilt jedoch nur in Höhe der genehmigten Verlängerung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, also bis zu maximal drei Stunden.

Weiterhin können dem Langzeitkonto auf Antrag hin auch gutgeschrieben werden:

1. Ansprüche auf Dienstbefreiung für befohlene, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit im Umfang von bis zu 40 Stunden im Jahr,
2. Erholungsurlaub, der über den gesetzlichen Mindesturlaub von 20 Tagen hinausgeht; dieser wird in Stunden umgerechnet (das heißt, i.d.R. werden zehn Tage Erholungsurlaub auf Stunden umgerechnet)
3. über das Minimum an Gesundheits- und Arbeitsschutz hinausgehende Ansprüche auf

Unisono hat die Truppe etwa eine entbürokratisierte und leichtere Auszahlung der Vergütung für Mehrarbeit gefordert. Die Bundespolizei hat vorgemacht, wie es gehen kann. Dort wurde angeordnet, dass aufgrund des erhöhten Arbeitsanfalls im Rahmen der Flüchtlingskrise vorübergehend ausgezahlt werden kann – einfach so. Wieso schafft das nicht die Bundeswehr, die trotz des eigenen Personaldefizits wesentliche Unterstützung bei der Flüchtlingskrise leistet hat? Zumindest das hat sich auch nicht geändert. Immer mehr Aufträge werden so auf immer weniger Schultern verteilt und massiv Mehrarbeitsstunden aufgebaut.

**Grundbetrieb: Notventillösung – die Bundespolizei macht's vor**

Es bedarf nur einer Weisung zum Beispiel des Generalinspektors und die Bundeswehr hätte ihre Auszahlungsmöglichkeit, begründet mit dem Personalmangel. Wie soll die Bundeswehr mittlerweile geschätzte 130 Prozent Aufgaben erfüllen mit nur 70 Prozent Personal? Die Bundeswehr hat 2016 im Personalaufbau die 170 000 + X (im Kernbestand) nicht geschafft, es war wohl eher ein minus X.

Eine Weisung für die vom DBwV geforderte Notventillösung ist rechtlich möglich und attraktivitätssteigernd, sie fördert die Akzeptanz für die SAZV. 28 Stunden Mehrarbeit könnten so im Monat einfach ausgezahlt werden.

Der Deutsche Bundeswehrverband hat sich schon vor Inkrafttreten der SAZV eingebracht. Auch über die Evaluierung in den 23 Handlungsfeldern hinaus mit Forderungen nach der schon genannten Notventillösung und der Anhebung der Vergütungssätze in der Ausnahme. Wir berichteten in der Oktober-Ausgabe ausführlich darüber.

Angesichts des bisherigen Sachstands der Evaluierung erinnern wir das Verteidigungsministerium noch einmal an die Festlegung von Ministerin Ursula von der Leyen, noch in dieser Legislaturperiode die Weichen zu stellen.

Freistellung vom Dienst aus den Diensten nach § 30c Abs. 4 SG.

Der Ausgleich für das Zeitguthaben wird durch Freistellung unter Fortzahlung der Geld- und Sachbezüge gewährt; ein finanzieller Ausgleich ist ausgeschlossen. Eine Besonderheit besteht drei Jahre vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Freistellung nur in Form von Teilzeit möglich, wobei Teilzeit im Blockmodell, also die den Arbeitstag ausfüllende Zusammenfassung von Teilzeitanteilen einerseits und Freizeitanteilen andererseits, ausgeschlossen ist.

**Gibt es auch Nachteile?**

Ja, denn derjenige, der sowohl ein Gleitzeit- als auch ein Langzeitkonto hat, kann nicht 40 Stunden in die nächste Abrechnungsperiode des Gleitzeitkontos überführen (vgl. § 17 Abs. 6 SAZV). Warum das so sein muss, kann das BMVg nicht erklären. Jedenfalls sollte diese Ungleichbehandlung schon vor Ablauf der Erprobungsphase geändert werden, findet der DBwV.